

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 2 (1895)
Heft: 12

Artikel: Ein Schulprogramm über den "Prozess der Jungfrau v. Orleans"
Autor: Keiser, H.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Gegebenen ins Gedächtnis sehr groß, dagegen die selbständige Unterscheidungsgabe sehr gering ist. Das Auswendiglernen aus der Schule verbannen, oder auf das dürftigste Maß beschränken zu wollen, wäre demnach gleichbedeutend mit einer so erheblichen Verminderung des Leistungsvermögens der Elementarschule, daß dieselbe kaum mehr in der Lage wäre, ihrem Zweck, den Schülern nämlich die für jedermann zum Leben erforderlichen grundlegenden Kenntnisse zu vermitteln, in seinem vollen Umfang nachzukommen. Wenn auch die Verstandesthätigkeit beim Auswendiglernen zurücktreten muß, so erhält der Verstand durch diese Arbeit doch dasjenige, was er verstehen soll, als sein ihm zu jeder Zeit zur Verfügung stehendes Eigentum, das er mit zunehmender Reife immer mehr durchdringen und auf dessen Grund sein Wissen immer weiter ausbilden kann.

Was die Methode des Auswendiglernens betrifft, so kann für die Schule nur diejenige in Betracht kommen, die wir oben geschildert haben. Das Lernen vermittelt Nachsprechen der vorgesprochenen Worte eignet sich sehr gut für den ersten häuslichen Unterricht, der sich auf die Einprägung von Gebeten und einigen Versen und Sinnsprüchen beschränkt, die tagtäglich wiederholt werden und sich dadurch wie von selbst dem Gedächtnis einprägen. Für die Schule und überhaupt für das Behalten von etwas komplizierten Lernstoffen bedarf es der selbständigen und angestregten Übung des Gedächtnisses, um ein gesichertes und dauerhaftes Behalten zu erzielen. Höchstens in der ersten Elementarklasse, so lange die Schüler noch gar nicht lesen können, ist diese Methode für die Einprägung der Buchstabenlehre zulässig.

Ein Schulprogramm über den „Prozeß der Jungfrau v. Orleans.“

(Von H. M. Reiser, Rektor in Zug.)

Unter dem Titel: „Der Prozeß der Jungfrau v. Orleans“ hat Hr. Dr. Em. Probst, Gymnasiallehrer in Basel, eine interessante Studie veröffentlicht, welche als wissenschaftliche Beilage zum Bericht über das Basler Gymnasium kürzlich erschienen ist. (Basel, Reinhardt, Univ.-Buchdr., 1895. 19 S. in 4^o.) Probst will das Material über den Verurteilungs- und den Rehabilitationsprozeß zunächst nicht „erschöpfend verwerten, sondern möchte nur durch einige Stichproben für gewisse Punkte zeigen, wie sichere Resultate es der Untersuchung ermöglicht.“ Er beschränkt sich darauf, „die Eigenart der beiden Prozesse kurz zu beleuchten und dann einige Momente der Wirksamkeit Johanna's, die ein allgemeines Interesse beanspruchen können, an der Hand dieser Urkunden zu besprechen, um auf diese Weise vielleicht zur Abklärung der historischen Persönlichkeit etwas wenigstens beizutragen.“ Der streng

historische Teil dieser Aufgabe ist gut gelöst. Johanna tritt uns als die reine und fromme, mutige und königstreue Jungfrau entgegen, als welche sie in der Geschichte glänzt. Durch scharfsinnige Ausscheidung des Sagenhaften vom geschichtlich Stichhaltigen wird die Heldin uns in mehreren Fällen menschlich näher gerückt. Zugleich wird der heimtückisch geführte erste Prozeß als ein schmähliches politisches Manöver und Johanna's Verurteilung als ein Justizmord dargestellt. Gegen diese Resultate ist kaum etwas Stichhaltiges einzuwenden. Anders verhält es sich mit dem Versuche, die Erscheinungen Johanna's, die „Stimmen“, zu erklären. „Für die wirkliche Erklärung derselben aber“ meint der Verfasser „müssen wir uns an die medizinische Wissenschaft wenden und in einer Zeit, wo die Hypnose zum handwerksgerechten Rüstzeug der Ärzte gehört, wo Suggestion und Autosuggestion auch dem Laien verständliche Begriffe sind, wird uns die Psychiatrie die Erklärung dieser rätselhaften Anlage nicht schuldig bleiben.“ (S. 15.) Gestützt auf das Compendium der Psychiatrie von Kräpelin und auf das Resultat „von Besprechungen der Sache mit befreundeten Ärzten“ hält Prof. Probst die Erscheinungen Johanna's für Täuschungen, „sogen. Perceptionsphantasmen.“ Diese „Erklärung“ ist nicht neu; Vergl. Duhr: „Jeanne d'Arc im Urteile der neuesten Geschichtschreibung“; in „Stimmen aus M. Laach.“ 1888, Seite 153—164 und 224—240. Die Worte Raumers im historischen Taschenbuch von 1840 (zitiert v. Duhr S. 227) „In unsern Tagen würde mancher Erklärer vielleicht von Magnetismus und Hellsehen sprechen, obgleich hiedurch das Rätsel mehr auf eine neue Weise bezeichnet als völlig gelöst wird“, passen mutatis mutandis auch auf Probst's Erklärung.“ Kräpelins psychiatrisches Compendium sagt: „Der centrale Erregungszustand ist durchaus demjenigen beim normalen Wahrnehmungsgange analog; das entstehende Phantasma ordnet sich daher unterschiedslos in die Reihe der übrigen Sinnesindrücke ein. Die Kranken glauben nicht nur zu sehen, zu hören, zu fühlen, sondern sie sehen, sie hören, sie fühlen wirklich.“ (Zitat bei Probst S. 15). Nun darf man aber nicht schließen: Anders können wir die Sache nicht erklären, daher wird das auch auf Johanna zutreffen.

Die Einwendung: „Diese Erscheinungen pflegen sonst an irgendwie kranken Personen beobachtet zu werden, Johanna aber ist geistig und körperlich gesund“, wird etwas schwach widerlegt, nämlich mit den Worten: „daß richtig ausgeführte Beobachtungen über ihren Zustand damals kein Mensch befähigt gewesen sei, anzustellen, und daß sie vielleicht der frühzeitige Tod von der Entwicklung ihrer Anlage gegen das Krankhafte hin befreit habe. Bei langer Krankheit und im Zustand des Halbschlummers kommen solche Störungen häufig auch bei Gesunden vor.“ (Probst S. 15). Auch diese „Widerlegung“ ist nicht neu. Schon S. Turner in seiner 1839 erschienenen „History of Eng-

land“ sagt: „Hätte sie länger gelebt, so würde die Geisteskrankheit vielleicht augenscheinlicher zu Tage getreten sein.“ Freilich bemerkt er nachher selbst: (V, 535, 541) „Von einigen ihrer Thaten kann man schließen, daß ein kriegerischer Geist frühzeitig sie zu beseelen begann, der ihrer patriotischen Begeisterung eine amazonenhafte Richtung gab, während ihre krankhafte Einbildung Gestalten und Töne den Gefühlen einer einfältigen, aber ehrbaren und glühenden Frömmigkeit entlieh. Mit diesem unvollkommenen Versuch, dieses intellektuelle Phänomen zu erklären, müssen wir den interessanten Gegenstand der eigenen Betrachtung und dem eigenen Urteil des Lesers überlassen. Die Thaten sind sicher, obgleich die den Geist der Jungfrau bewegenden Kräfte dunkel sind.“ (Zitat bei Duhr. S. 153). Turner gesteht also ein, das Rätsel nicht lösen zu können. Nach ihm hat sich mancher an diese Aufgabe gewagt und dabei versucht, das Übernatürliche beiseite zu lassen, allein keine der vorgebrachten Lösungen ist völlig überzeugend. Es ist daher durchaus nicht unwissenschaftlich, wenn man mit Duhr (a. a. O. S. 239) behauptet, „in dem Leben der Jungfrau finden sich Dinge (Rätsel), die nach den gewöhnlichen Gesetzen des menschlichen Lebens nicht erklärt werden können.“

Wenn sich Hr. Dr. Probst mit der Erklärung begnügt, welche er selbst „rationalistisch“ nennt, so wollen wir mit ihm darüber nicht rechten — uns genügt sie nicht. — Begreifen, aber durchaus nicht billigen können wir es, daß er in die Untersuchung dieser Angelegenheit durch die Kirche großes Mißtrauen setzt und sie gar abfällig beurteilt. Aber ist es gerecht und wissenschaftlich, über etwas zu urteilen, das man nicht versteht? Daß dem Verfasser der Studie das genaue Verständnis des Selig- und Heiligsprechungs-Prozesses mangelt, geht aus folgenden, geradezu lächerlichen Sätzen hervor:

„Während die Heiligsprechung eine Person zum Gegenstand der Anbetung im ganzen Bereich der Kirche macht, so daß ihr Altäre errichtet, besondere Festtage geweiht werden, liegt in der Beatifikation nur die Anerkennung wunderbarer Thätigkeit und vielleicht durch besondere Verfügung des Papstes für begrenzte Gebiete, etwa die Heimat der seliggesprochenen Person, die Erlaubnis ähnlicher Ehrenbezeugungen, wie für die Heiligen. Der Seligsprechung schon geht die Prüfung der heroischen Tugenden, die auf eine solche Auszeichnung ein Anrecht geben, voraus und es vergehen, ist einmal der Antrag gestellt, bevor die Sache vor den Papst selbst kommt, wenigstens 10 Jahre in förmlich geführten Prozessen, bei denen der promotor fidei oder advocatus diaboli in scholastischen Rechtsvorträgen den advocatus Dei zu Boden zu ringen sucht.“ (S. 3).

Man sollte es kaum für möglich halten, daß in einer wissenschaftlichen Arbeit noch von „Anbetung“ der Heiligen gesprochen wird. Schriftstellern, wie den Herren Ratverau oder Pastor Thümmel könnte man solches zutrauen,

nicht aber einem Basler Gelehrten, der ja in Sachen so leicht Aufschluß erhalten kann. Hätten sich Janssen, Pastor oder Onno Klopp in Bezug auf Lehren und Einrichtungen der protestantischen Konfession ähnliche Verstöße zu Schulden kommen lassen, wie wären die von den Schriftstellern des evangelischen Bundes zerzaust worden. — Irrig, wie die getadelte Behauptung ist die andere, daß „der promotor f. oder adv. diab. in scholastischen Rechtsvorträgen den adv. Dei zu Boden zu ringen“ suche. Es kommen bei diesen Prozessen sowohl die religiösen als die juridischen, die naturwissenschaftlichen wie die medizinischen Bedenken genau zur Behandlung und zwar durch kompetente Sachkenner, die auch wissen, was von Hypnose, Suggestion und dergleichen zu halten ist. Nach der Darlegung eines berühmten Rechtslehrers (v. Moh) muß im Beatifikationsprozeß der Beweis betreffs der heroischen Tugenden und der Wunderwirkung „durch Zeugen hergestellt werden, über deren Vernehmung die umsichtigsten Vorschriften, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, gegeben sind, deren Aussagen aber nach denselben Grundsätzen geprüft und gewürdigt werden, als ob es sich um den Beweis eines Verbrechens und die Verhängung einer Criminalstrafe handelte.“ Unter solchen Umständen muß Probst's Behauptung: „Die Geschichtsforschung freilich läßt sich durch den prunkenden Apparat jener Untersuchungen nicht zufrieden stellen, vielmehr bringt sie denselben eine solche Antipathie entgegen, daß ihr gerade jene sichern Feststellungen identisch sind mit Hindernissen für das wirkliche Erkennen“ (S. 3) sehr auffallen und als von Antipathie diktiert scheinen. Wenn Probst wähnt, es sei ein „Mythenkranz zur Heiligsprechung“ nötig — dann kann man ihm sein Mißtrauen gegen die Beatifikations- und Canonisationsprozesse verzeihen. — Es ist zu bedauern, daß derartige Auslassungen die im übrigen schöne und interessante Arbeit verunstalten und daß es Forscher gibt, die sich von Vorurteilen gegen kirchliche Maßregeln noch immer nicht frei machen können.

Die internationale katholische Universität in Freiburg in der Schweiz.

(Von R. D. Fr. J. Fr. in B.)

Unter diesem Titel hat der Kanzler der Universität Freiburg, Camillus Morel, eine französische Monographie herausgegeben und von zwei Studierenden der Universität ins Deutsche übersetzen lassen, welche des Interessanten so viel bietet, daß wir uns nicht enthalten können, auch den Lesern der „Pädagogischen Blätter“ einiges daraus mitzuteilen.

Vorab erfahren wir einige interessante Details über die Entstehung unserer kathol. Hochschule. Vor der politisch-kirchlichen Revolution im 16. Jahr-